

II – 217 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/48-Pr.2/79

821AB

1979 08 29

1979 -08- 3 1

zu *39 I*J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017

Wien

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Riegler und Genossen vom 3. Juli 1979, Nr. 39/J, betreffend Anpassung des Mehrwertsteuersatzes für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hat mit Schreiben vom 21. November 1978, GZ: R-478/M, den Antrag gestellt, den Pauschakteuersatz gemäß § 22 Umsatzsteuergesetz 1972 für nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte den geänderten Verhältnissen anzupassen. Zur Begründung wird auf das Ergebnis einer Untersuchung verwiesen, die Dr.Matthias Schneider vom Institut für Wirtschaftsforschung angestellt hat. Danach hätte der neutrale Umsatzsteuersatz für pauschalierte Land- und Forstwirte im Kalenderjahr 1977 8,75 v.H. des Umsatzes betragen müssen. Nach den Ausführungen in der vorliegenden Anfrage hätte der neutrale Umsatzsteuersatz auch im Jahre 1978 8,75 v.H. betragen, obwohl das Jahr 1978, gemessen an den Kosten und Erträgen der Land- und Forstwirtschaft, ein überdurchschnittlich gutes Jahr war; für ein normales Jahr wäre der neutrale Mehrwertsteuersatz mit 9 v.H. des Umsatzes festzusetzen.

Dazu ist zunächst festzustellen, daß dem Bundesministerium für Finanzen bisher keine Unterlagen zugekommen sind, aus denen sich für die bezogenen Jahre eine umsatzsteuerliche Belastung der Vorleistungen in der Land-und Forstwirtschaft in dieser Höhe ergibt. Bei der Ermittlung dieser Belastung der Vorleistungen mit Umsatzsteuer wird erfahrungsgemäß immer nur die Erzeugung agrarischer Produkte berücksichtigt. Die Pauschalierung der nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirte gemäß § 22 Umsatzsteuergesetz 1972



- 2 -

erstreckt sich jedoch auf alle Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, einschließlich jener, die in Nebenbetrieben erzielt werden. So fallen insbesondere auch die Umsätze aus einem Nebenerwerb unter die Pauschalregelung, wie etwa die Beherbergung von Fremden, solange dieser Nebenerwerb nicht im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgeführt wird. Weiters fallen die Umsätze von Sand und Schotter, gelegentliche Fuhrleistungen, die Umsätze zugekaufter Lebensmittel im Buschenschank usw. in aller Regel ebenso unter die Pauschalierung gemäß § 22 Umsatzsteuergesetz 1972 wie die Umsätze aus sogenannten Hilfsgeschäften (z.B. Verkauf von Maschinen und Geräten). Die von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschafskammern Österreichs vorgelegten Unterlagen reichen nicht aus, um die Feststellung treffen zu können, in welchem Ausmaß bei den von Dr. Matthias Schneider für das Kalenderjahr 1977 vorgenommenen Berechnungen auf diese Umstände Bedacht genommen worden ist. Aber auch die wesentlich geringere Belastung der Vorleistungen im Bereich der Forstwirtschaft wurde offenbar nicht untersucht. Bereits bei der Prüfung der Frage, in welchem Ausmaß ab 1. Jänner 1977 der Durchschnittssteuersatz im § 22 Umsatzsteuergesetz 1972 über 6 v.H. des Umsatzes angehoben werden sollte, wurde erwogen, wegen der wesentlich geringeren umsatzsteuerlichen Belastungen der Vorleistungen im Bereich der Forstwirtschaft für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf die tatsächlichen Verhältnisse unterschiedlich hohe Pauschalsteuersätze festzulegen.

Bei der Festsetzung eines Durchschnittssatzes muß überdies berücksichtigt werden, daß die Sonderregelung gemäß § 22 Umsatzsteuergesetz 1972 den nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirten die Erfüllung der umsatzsteuerlichen Verpflichtungen wesentlich erleichtert. Unternehmer, die von dieser Regelung Gebrauch machen, sind nicht nur von der Führung von Aufzeichnungen befreit, sondern auch von der Verpflichtung, Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen abgeben und Umsatzsteuervorauszahlungen entrichten zu müssen. Dies ist mit einer nicht unbeträchtlichen Kostenersparnis im Vergleich zu allen übrigen Unternehmergruppen verbunden. Es liegt im Wesen einer Pauschalierung, auf alle Umstände Bedacht zu nehmen, so auch auf jene, die für die Betroffenen eine Kostenersparnis bringen. Nicht buchführungspflichtige

Land- und Forstwirte, die mit einer solchen Pauschalierung nicht einverstanden sind, haben schließlich gemäß § 22 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz 1972 die Möglichkeit, dem Finanzamt gegenüber zu erklären, daß ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes 1972 besteuert werden sollen. Auf diese Weise wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, jene Vorsteuern mit dem Finanzamt verrechnen zu können, die mit Vorleistungen tatsächlich im Zusammenhang stehen.

Zu den einzelnen Fragen wird noch bemerkt:

Zu 1. und 2.:

Im Rahmen der Steuerreformkommission soll im Arbeitskreis "Umsatzsteuer" u.a. auch die Notwendigkeit von Durchschnittssätzen im Lichte der bisherigen Erfahrungen geprüft werden. Im Zuge dieser Beratungen, an denen auch Vertreter der Land- und Forstwirtschaft teilnehmen, wird auch geprüft werden, ob der Forderung der Vertreter der Land- und Forstwirtschaft auf Anhebung des im § 22 Umsatzsteuergesetz 1972 ab 1. Jänner 1977 festgesetzten Durchschnittssatzes von 8 % auf 9 % Berechtigung zukommt.

Zu 3.:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann noch keine Aussage darüber gemacht werden, wann das Ergebnis der Beratungen im Rahmen der Steuerreformkommission vorliegen wird und ob daher der Forderung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs entsprochen werden kann. Auch über den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer allenfalls gebotenen Neuregelung kann noch keine Mitteilung gemacht werden.

